



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. November 2020
(OR. en)

12979/20

FISC 211
ECOFIN 1031

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zu einer fairen und wirksamen Besteuerung in Zeiten der Erholung von der Krise, zu steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung und zu verantwortungsvollem Handeln im Steuerbereich in der EU und darüber hinaus

Die Delegationen erhalten in der Anlage die eingangs genannten Schlussfolgerungen des Rates (siehe dazu auch Dok. 12980/20).

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

zu einer fairen und wirksamen Besteuerung in Zeiten der Erholung von der Krise, zu steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung und zu verantwortungsvollem Handeln im Steuerbereich in der EU und darüber hinaus

I. Einleitung und allgemeine Bemerkungen

Der Rat

1. UNTERSTREICHT, dass gerechte und wirksame Steuersysteme in den Mitgliedstaaten für die nachhaltige Erholung der gesamten Europäischen Union von zentraler Bedeutung sind und dazu beitragen werden, auf die beispiellose Gesundheitskrise zu reagieren; dazu ist eine Steuerpolitik erforderlich, die sowohl für die nationalen Haushalte als auch für den EU-Haushalt Einnahmen generiert und den Auswirkungen der Krise auf die Wirtschaft Rechnung trägt; dadurch wird ein reibungsloser Übergang zu den politischen Zielen einer nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit, des europäischen Grünen Deals und einer umfassenden Nutzung des Potenzials der Digitalisierung in einer globalen Wirtschaft ermöglicht;
2. VERWEIST auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juli 2020, in denen hervorgehoben wird, dass beispiellose Anstrengungen und ein innovativer Ansatz zur Förderung der Konvergenz, der Resilienz und des Wandels in der EU erforderlich sind, um die Auswirkungen der COVID-19-Krise zu bewältigen; VERWEIST auf die Ankündigung des Europäischen Rates, dass die EU im Laufe des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens auf die Einführung zusätzlicher Eigenmittel hinarbeiten wird, wozu die Kommission als Grundlage Vorschläge für ein CO₂ -Grenzausgleichssystem und für eine Digitalabgabe vorlegen wird. Darüber hinaus wurde vereinbart, dass die Union auf die Einführung anderer Eigenmittel hinarbeiten wird, zu denen auch eine Finanztransaktionssteuer gehören kann;

3. BEGRÜßT, dass die Kommission eine Mitteilung über einen Aktionsplan für eine faire und einfache Besteuerung zur Unterstützung der Aufbaustrategie und eine Mitteilung über verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich in der EU und darüber hinaus vorgelegt hat;
4. BETONT, dass zu den Hauptzielen der EU-Steuerpolitik der Abbau von Steuerhindernissen für Unternehmen im EU-Binnenmarkt, die Bekämpfung von Steuerbetrug und anderen unlauteren Praktiken sowie die Förderung einer wirksameren Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden bei der Gewährleistung der Kontrolle und bei der Verhütung und Bekämpfung von Betrug gehören; und ERKENNT AN, dass einerseits die Arbeit an neuen steuerpolitischen Initiativen fortgesetzt werden sollte, andererseits aber auch im Vordergrund stehen sollte, dass die Durchsetzung des geltenden Steuerrechts gewährleistet und die Steuerehrlichkeit und die Zusammenarbeit im Steuerbereich verbessert werden müssen;
5. HEBT HERVOR, dass alle weiteren Maßnahmen und Initiativen für eine faire und wirksame Besteuerung auf die Ziele ausgerichtet sein sollten, aggressive Steuerplanung und Steuerhinterziehung zu bekämpfen und die Besteuerung einfach und wirksam zu gestalten, wobei die besonderen Umstände und Bedürfnisse der Mitgliedstaaten und die Digitalisierung ihrer Volkswirtschaften zu berücksichtigen sind und die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Steuerbereich zu achten ist;
6. STELLT FEST, dass die indirekte Besteuerung als politisches Instrument genutzt werden kann, um den Übergang zu einer „grünen“ Wirtschaft zu unterstützen und zur Verwirklichung der Ziele der Klimaneutralität sowie anderer Umweltziele des europäischen Grünen Deals beizutragen; und dass Maßnahmen im Bereich der Politik der indirekten Steuern unter gebührender Berücksichtigung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen und der Besonderheiten der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten zu treffen sind, und dass für einen reibungslosen Übergang zu sorgen ist, wenn solche Maßnahmen ergriffen werden;

II. Direkte Besteuerung, einschließlich Bewältigung steuerlicher Herausforderungen aufgrund der Digitalisierung der Wirtschaft

Herausforderungen aufgrund der Digitalisierung der Wirtschaft

7. VERWEIST auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2017 mit dem Titel „Bewältigung der Problematik der Besteuerung der Gewinne der digitalen Wirtschaft“ sowie auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22./23. Juni 2017, in denen hervorgehoben wird, dass es eines „ganzheitlichen“ Konzeptes bedarf, um die Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft zu bewältigen und ihre Möglichkeiten zu nutzen, und NIMMT ZUR KENNTNIS, dass der Europäische Rat gemäß seinen Schlussfolgerungen vom 1./2. Oktober 2020 im März 2021 „den Stand der Arbeiten zu der wichtigen Frage der Besteuerung der digitalen Wirtschaft bewerten“ wird;
8. VERWEIST auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juli 2020, laut derer die Kommission als Grundlage für zusätzliche Eigenmittel im ersten Halbjahr 2021 einen Vorschlag für eine Digitalabgabe vorlegen wird, damit diese spätestens zum 1. Januar 2023 eingeführt werden kann, und ERSUCHT die Kommission, auch die laufenden Verhandlungen im inklusiven Rahmen der OECD gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) zu berücksichtigen;
9. BEGRÜßT die bedeutenden Fortschritte, die auf der Ebene des inklusiven Rahmens der OECD gegen BEPS bei der Aktualisierung des internationalen Rahmens für die Unternehmensbesteuerung erzielt wurden, und BEKRÄFTIGT sein Engagement für dieses Verfahren, das aus zwei Säulen besteht: Bei Säule 1 geht es um den steuerlichen Anknüpfungspunkt und die Gewinnzuweisung, und Säule 2 ist auf eine weltweite Mindeststeuer ausgerichtet, mit der die noch offenen Fragen zu BEPS angegangen werden sollen;

10. BEGRÜßT die Berichte über die „Blueprints“ für die Säulen 1 und 2, die auf der Tagung des inklusiven Rahmens der OECD am 8./9. Oktober 2020 zur Veröffentlichung freigegeben wurden; NIMMT ZUR KENNTNIS, dass der Zeitplan für die Erzielung eines internationalen Konsenses bis Mitte 2021 verlängert wurde, und UNTERSTÜTZT die weiteren Arbeiten, um im Zusammenhang mit dem inklusiven Rahmen der OECD gegen BEPS eine endgültige Einigung über beide Säulen zu erzielen;
11. BEKRÄFTIGT seine anhaltende Unterstützung für die Arbeiten des inklusiven Rahmens der OECD gegen BEPS, die darauf abzielen, bis spätestens Mitte 2021 eine globale, auf einem Konsens beruhende Lösung zu finden, die den Interessen aller Mitgliedstaaten Rechnung trägt, um sicherzustellen, dass alle Unternehmen ihren gerechten Anteil an Steuern auf Gewinne zahlen, die durch ihre Tätigkeiten in der EU erzielt werden, und ERSUCHT die Kommission, die Aspekte des EU-Rechts weiterhin aktiv zu überwachen und den Mitgliedstaaten ihr Fachwissen darüber zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig die laufenden Verhandlungen des inklusiven Rahmens der OECD gegen BEPS zu berücksichtigen;
12. BEKUNDET die Bereitschaft der EU und ihrer Mitgliedstaaten, die Möglichkeiten zu sondieren, wie das weltweite Übereinkommen, das im inklusiven Rahmen der OECD gegen BEPS geschlossen werden soll, mit geeigneten rechtlichen Mitteln so bald wie möglich umgesetzt werden kann, WEIST DARAUF HIN, dass der Europäische Rat die Frage im März 2021 beurteilen wird, und ERSUCHT die Kommission, auf dieser Grundlage zu den entsprechenden Vorbereitungsarbeiten im Rat bezüglich des weiteren Vorgehens im Einklang mit dem EU-Recht beizutragen, damit die steuerlichen Herausforderungen der digitalen Wirtschaft bewältigt werden können, auch falls bis Mitte 2021 kein Konsens auf internationaler Ebene vorliegt;

Direkte Besteuerung – sonstige Fragen

13. WEIST ERNEUT DARAUF HIN, dass die direkte Besteuerung in die nationale Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, und IST DER AUFFASSUNG, dass ein gut funktionierender und wettbewerbsfähiger EU-Binnenmarkt koordinierte Maßnahmen rechtfertigen könnte, wenn der Besteuerungsrahmen an eine moderne und zunehmend digitalisierte Wirtschaft sowohl auf globaler als auch auf EU-Ebene angepasst werden muss;
14. UNTERSTREICHT, dass eine Anpassung des Steuerrahmens besonders wichtig ist, damit das Wachstum gefördert wird, und dass – wie in Nummer 11 dieser Schlussfolgerungen erwähnt – alle Unternehmen ihren gerechten Anteil an Steuern auf Gewinne zahlen sollten, die durch Tätigkeiten in der EU erzielt werden;
15. NIMMT die Absicht der Kommission ZUR KENNTNIS, gemäß dem Aktionsplan für eine faire und einfache Besteuerung Vorschläge für Initiativen im Bereich der Unternehmens- und Einkommensbesteuerung sowie der Verwaltungszusammenarbeit vorzulegen, insbesondere im Hinblick auf eine kohärentere Bestimmung des Steuersitzes in den Mitgliedstaaten, die Einführung eines gemeinsamen standardisierten EU-weiten Systems für Quellensteuererleichterungen an der Quelle und die Einsetzung einer Sachverständigengruppe für Verrechnungspreisgestaltung, und BEGRÜßT die Arbeit auf technischer Ebene;

III. Mehrwertsteuer

16. UNTERSTÜTZT den Vorschlag der Kommission, die Mehrwertsteuervorschriften der EU klarer zu fassen, zu vereinfachen und zu modernisieren; FORDERT die Kommission AUF, dafür zu sorgen, dass alle ihre potenziellen Vorschläge hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen, administrativen und sozialen Kosten und Vorteile für die Steuerzahler und Steuerbehörden umfassend bewertet werden, auch was ihre Auswirkungen auf IT-Kapazitäten und Grundrechte, wie etwa den Schutz personenbezogener Daten, anbelangt; und BEGRÜßT die Fortsetzung des Dialogs mit den Mitgliedstaaten und die fachlichen Beratungen über bereits auf den Weg gebrachte Vorschläge;
17. UNTERSTÜTZT Maßnahmen, die zu einer weiteren Vereinfachung des grenzüberschreitenden Handels in der EU, zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen und Steuerbehörden und zu einer effizienteren Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs führen, insbesondere indem die Wirksamkeit und Effizienz der Registrierung von mehrwertsteuerpflichtigen Steuerzahlern in der EU und die Nutzung der Daten der Steuerzahler verbessert werden; FORDERT die Kommission AUF, mögliche Maßnahmen zu analysieren, wie sich die Notwendigkeit von Mehrfachregistrierungen in verschiedenen Mitgliedstaaten weiter verringern ließe, und gegebenenfalls die Vorlage diesbezüglicher Vorschläge in Betracht zu ziehen; IST SICH DESSEN BEWUSST, dass im Falle der Ausweitung der Regelung für die einzige Anlaufstelle für die Mehrwertsteuer eine Bewertung der Funktionsweise der vor Kurzem verabschiedeten Mehrwertsteuervorschriften der EU notwendig ist und diese Vorschriften – falls zur Gewährleistung ihrer Wirksamkeit erforderlich – gegebenenfalls anzupassen sind; dies schließt auch die derzeit nicht verpflichtende Nutzung der einzigen MwSt-Anlaufstelle für die Einfuhr von Gegenständen oder Dienstleistungen ein;

18. UNTERSTREICHT, dass eine korrekte und effiziente Meldung der erforderlichen Informationen durch die Unternehmen an die Steuerbehörden für eine effizientere und betrugs-sichere Besteuerung entscheidend ist; BEGRÜßT die von der Kommission angekündigte Initiative, die darauf gerichtet ist, die Meldepflichten für grenzüberschreitende Umsätze innerhalb der EU zu modernisieren und die Notwendigkeit einer weiteren Harmonisierung der Meldepflichten für inländische Umsätze zu prüfen, wobei die Richtigkeit und Sicherheit der gemeldeten Informationen gewährleistet werden muss; FORDERT die Kommission AUF, den Dialog über die künftige Struktur der Meldepflichten mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern fortzusetzen; UNTERSTÜTZT die Absicht der Kommission, zu prüfen, ob die elektronische Rechnungsstellung weiter ausgebaut werden muss; BETONT, dass der Einsatz neuer Technologien geprüft werden sollte, um für eine effizientere Meldung und bessere Kontrolle von Daten zu sorgen;
19. BEGRÜßT die Absicht der Kommission, zu prüfen, ob eine Anpassung des Mehrwertsteuer-rahmens an die Plattformwirtschaft erforderlich ist, was auch eine gründliche Bewertung der mehrwertsteuerlichen Behandlung von Umsätzen zwischen Nutzern, die über die Plattformen vermittelt werden, der Art der von den Plattformen erbrachten Dienstleistungen und der potenziellen Rolle der Plattformen bei der Erhebung der Mehrwertsteuer einschließt;
20. BEGRÜßT die Absicht der Kommission, gegebenenfalls in Kürze eine Vereinfachung und Aktualisierung der Vorschriften für Steuerpflichtige, insbesondere der Mehrwertsteuer-vorschriften für Finanzdienstleistungen und Reisebüros, vorzuschlagen; UNTERSTÜTZT das Ziel der Kommission, für gleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Union und gegen-über Drittländern zu sorgen; BETONT, dass die Wettbewerbsfähigkeit der jeweiligen Sektoren und die Auswirkungen der COVID-19-Krise auf diese Sektoren sowie die zunehmende Auslagerung von Vorleistungen durch Finanz- und Versicherungsunternehmen und andere Wirtschaftsbeteiligte mit eingeschränktem Recht auf Vorsteuerabzug berück-sichtigt werden müssen;

21. ERKENNT die wichtige Rolle des Personenverkehrssektors AN, der zur Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals beiträgt; HEBT die Bedeutung des internationalen Luft- und Seeverkehrs für EU-Bürgerinnen und -Bürger, für die Wirtschaft und für die Konnektivität HERVOR; VERWEIST AUF die Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2019 zum EU-Rahmen für die Energiebesteuerung; FORDERT die Kommission AUF, bei der anstehenden Überarbeitung der mehrwertsteuerlichen Behandlung der Personenbeförderung den Besonderheiten, den Steuerbefreiungen, der internationalen Dimension und den anhaltenden Auswirkungen der COVID-19-Krise auf den Verkehrssektor Rechnung zu tragen;
22. WÜRDIGT die bedeutende Rolle von Eurofisc bei der Verwaltungszusammenarbeit und der Bekämpfung des grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrugs, und den wichtigen Beitrag, den Eurofisc dazu leistet; ERSUCHT die Kommission, die Durchführung der aktuellen Maßnahmen zur Stärkung der Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Mehrwertsteuer zu bewerten; UNTERSTÜTZT das Ziel der Kommission, zu untersuchen, wie Eurofisc weiter verbessert werden kann; SIEHT der Folgenabschätzung zu etwaigen Verbesserungen (Eurofisc 2.0) ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN; darin sollten auch Fragen des Datenschutzes und der Sicherheit, Kosten- und Einnahmenaspekte sowie der Einsatz neuer Technologien und IT-Tools behandelt werden; und BETONT in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Flexibilität und Funktionsfähigkeit von Eurofisc aufrechtzuerhalten;
23. BEGRÜßT das Ziel, grenzüberschreitende Umsätze verstärkt zu überprüfen und grenzüberschreitende Ermittlungen zu fördern und – soweit angemessen und durchführbar – im Wege von interoperablen elektronischen Systemen zu einem automatisierten Datenaustausch überzugehen sowie die Harmonisierung und Standardisierung von Daten zu erleichtern; BETONT, dass Datenschutz, Datensicherheit und Datenqualität, einschließlich – soweit angebracht – der Verfügbarkeit genauer und zuverlässiger Echtzeitdaten, von größter Bedeutung sind;

24. UNTERSTÜTZT den laufenden fachlichen Sondierungsdialog mit Drittländern über Möglichkeiten für den Abschluss von Übereinkünften auf EU-Ebene bezüglich Verwaltungszusammenarbeit, Betrugsbekämpfung und Beitreibung von Forderungen im Bereich der Mehrwertsteuer; und SIEHT – zu gegebener Zeit und sofern zweckmäßig – der Vorlage eines Kommissionsvorschlags für ein Mandat zur Aufnahme förmlicher Verhandlungen mit den wichtigsten Wirtschaftspartnern der EU ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN; UNTERSTREICHT, dass die Bedürfnisse der Mitgliedstaaten gebührend berücksichtigt werden sollten, wenn die anwendbaren Kriterien, auch bezüglich Gegenseitigkeit und Zugang zu Daten, in etwaigen künftigen Übereinkünften zwischen der Europäischen Union und Drittländern in diesem Bereich festgelegt werden. Insbesondere sollte der Austausch gezielter Informationen über das gemäß Kapitel X der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates eingerichtete Eurofisc-Netzwerk nicht über das hinaus gehen, was zur Bekämpfung des grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrugs zwischen der Union und dem jeweiligen Drittland unbedingt erforderlich und möglich ist; derlei Aspekte sollten in einem künftigen Verhandlungsmandat für solche Übereinkünfte eindeutig definiert werden;
25. UNTERSTÜTZT die Absicht der Kommission, eine Konferenz über Datenanalyse und digitale Lösungen als Plattform für den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu veranstalten;
26. NIMMT KENNTNIS VON der Absicht der Kommission, einen Vorschlag zur Überarbeitung der Zuständigkeiten des Mehrwertsteuerausschusses und zur Einsetzung eines Komitologieausschusses für die Mehrwertsteuer vorzulegen; BESTÄTIGT, dass eingehende Beratungen darüber geführt werden müssen, wie am besten für mehr Rechtssicherheit und eine einheitliche Anwendung der Mehrwertsteuervorschriften in der EU gesorgt werden kann, die sowohl den Steuerbehörden als auch den Steuerpflichtigen zugute kommen, wobei besonderes Augenmerk auf Mehrwertsteuerfragen zu richten ist, die sich bei grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Tätigkeiten in mehreren Mitgliedstaaten stellen;

27. STELLT FEST, dass Doppelbesteuerung oder Nichtbesteuerung in verschiedenen grenzüberschreitenden Sachverhalten ein Problem für Steuerpflichtige und Steuerbehörden darstellen können; FORDERT die Kommission AUF, den konzeptionellen Dialog mit den Mitgliedstaaten und den Interessenträgern über Möglichkeiten zur Vermeidung und Beilegung von Mehrwertsteuerstreitigkeiten unter gleichzeitiger Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und der Rolle der Justiz fortzusetzen, entweder indem bereits bestehender Mechanismen verbessert werden oder andere Lösungen sondiert werden, darunter ein spezieller Mechanismus zur Vermeidung und Beilegung von Mehrwertsteuerstreitigkeiten;
28. NIMMT KENNTNIS VON den laufenden Beratungen über die verschiedenen Aspekte des Gesetzgebungsvorschlags bezüglich eines endgültigen Mehrwertsteuersystems für die Besteuerung des Warenhandels zwischen den Mitgliedstaaten und des Gesetzgebungsvorschlags bezüglich der Mehrwertsteuersätze;

IV. Verbrauchsteuern

29. WEIST DARAUF HIN, dass der Rat kürzlich eine Reihe von Rechtsakten im Bereich der Verbrauchsteuern angenommen hat; ERSUCHT die Kommission, die delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte zu erlassen, die erforderlich sind, um diese Rechtsakte in der Praxis anzuwenden;
30. HEBT HERVOR, dass Verbrauchsteuern eine bedeutende Einnahmequelle für die Haushalte der Mitgliedstaaten darstellen, dass der geeignete Verbrauchsteuerrahmen zum reibungslosen Funktionieren des EU-Binnenmarkts beiträgt und dass die Verbrauchsteuern auch zur Verwirklichung anderer politischer Ziele von öffentlichem Interesse beitragen, etwa in den Bereichen Gesundheit, Umweltschutz und Verkehr, wobei die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts und der einschlägigen internationalen Verträge zu achten sind;
31. VERWEIST in diesem Zusammenhang auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2019 zum EU-Rahmen für die Energiebesteuerung und die Schlussfolgerungen vom 2. Juni 2020 zur der Struktur und den Sätzen der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren sowie auf die einschlägigen Teile der Schlussfolgerungen vom 5. Dezember 2017 zum Bericht der Kommission über die Richtlinie 2008/118/EG;

32. FORDERT die Europäische Kommission ERNEUT AUF, diesen Schlussfolgerungen des Rates Rechnung zu tragen und zugleich ihre Arbeit im Hinblick auf die Verbesserung der allgemeinen Funktionsweise der Verbrauchsteuervorschriften fortzusetzen sowie auf Grundlage aktueller Informationen und nach Durchführung der erforderlichen technischen Analysen, öffentlichen Konsultationen und Folgenabschätzungen dem Rat entsprechende Gesetzgebungsvorschläge vorzulegen, mit denen die Probleme, die in diesen Schlussfolgerungen festgestellt wurden, soweit erforderlich angegangen werden;
33. BEGRÜßT die Absicht der Kommission, einen Vorschlag zu Aspekten des elektronischen Handels und zum grenzüberschreitenden Erwerb verbrauchsteuerpflichtiger Waren durch Privatpersonen in Bezug auf Verbrauchsteuern und einen Vorschlag zur Überarbeitung des Rahmens für die Energiebesteuerung vorzulegen. In Anbetracht der einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates vom 2. Juni 2020 zur der Struktur und den Sätzen der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren wird die Kommission ersucht, ihren Vorschlag zu der Struktur und den Sätzen der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren 2021 vorzulegen;

V. Verwaltungszusammenarbeit

34. BEKRÄFTIGT seine Auffassung, dass die Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit und der Verwaltungskapazitäten sowie der Aufbau von mehr Vertrauen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der Besteuerung nach wie vor ein sehr wichtiger Bestandteil der umfassenden Anstrengungen der EU zur Eindämmung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung sind, die zu den größten Bedrohungen für die öffentlichen Einnahmen gehören;
35. BEGRÜßT, dass die Kommission die Schlussfolgerungen des Rates vom 2. Juni 2020 zur künftigen Entwicklung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung in der EU sowie die in der Richtlinie 2011/16/EU festgelegten Ziele berücksichtigt; und dass die Kommission beschlossen hat, die Gesetzgebungsvorschläge schrittweise vorzulegen, um – wie vom Rat gefordert – Fortschritte auf dem Gebiet der Gesetzgebung zu erleichtern; damit sollen die dringendsten Fragen, wie die Herausforderungen, die sich im Zusammenhang mit der digitalen Plattformwirtschaft stellen, vorrangig behandelt und eine Reihe bestehender Bestimmungen über den Informationsaustausch geändert und verbessert werden;

36. IST SICH BEWUSST, dass die rasante Entwicklung und die weltweit zunehmende Verwendung von alternativen Zahlungs- und Investitionsmitteln – wie Kryptowerten und E-Geld – die in den letzten Jahren erzielten Fortschritte bei der Steuertransparenz möglicherweise untergraben und erhebliche Betrugs-, Steuerhinterziehungs- und Steuervermeidungsrisiken bergen; und dass es wichtig ist, auf technischer Ebene darüber zu beraten, wie die Vorschriften über die Verwaltungszusammenarbeit innerhalb der EU und weltweit aktualisiert werden können, um diesen potenziellen Risiken zu begegnen;
37. BEGRÜßT die im Aktionsplan für eine faire und einfache Besteuerung zum Ausdruck gebrachte Absicht der Kommission, weitere Änderungen an der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung vorzuschlagen, insbesondere in Bezug auf die Verwaltungszusammenarbeit der Steuerbehörden im Hinblick auf den Austausch steuerlich relevanter Daten für die oben genannten alternativen Zahlungs- und Investitionsmittel; BETONT, dass diese Arbeit konsequent mit der OECD durchgeführt werden sollte;
38. VERTRITT DIE AUFFASSUNG, dass es von größter Bedeutung ist, sicherzustellen, dass ein EU-System für die Verwaltungszusammenarbeit entwickelt wird, bei dem die Meldepflichten nicht zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand für die betroffenen Unternehmen führen, gleichzeitig aber eine wirksame Übermittlung der relevanten Informationen von den Steuerzahlern an die Steuerbehörden gewährleistet ist;

39. BETONT, dass es für eine effiziente und wirksame Nutzung der Daten der Steuerzahler wichtig ist, über einen hochwertigen, harmonisierten, standardisierten, sicheren und automatisierten Datenaustausch zu verfügen, der sowohl im Bereich der direkten als auch der indirekten Besteuerung zu Vergleichbarkeit und Interoperabilität für die Zwecke der Verwaltungszusammenarbeit beiträgt; ERSUCHT die Kommission, zu analysieren, wie ein effizienter und praktikabler Rechtsrahmen sowohl für Steuerbehörden als auch für Unternehmen geschaffen werden kann, wobei die Umsetzungs- und Wartungskosten zu berücksichtigen sind;
40. HEBT HERVOR, dass der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern ausschließlich und notwendigerweise aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses, wie der Eindämmung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuerumgehung, erfolgen darf, weshalb eine weitere Angleichung zwischen den EU-Vorschriften über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Besteuerung und den Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten gebührend geprüft werden sollte; und dass das Ziel des Schutzes personenbezogener Daten weder den Schutz öffentlicher Interessen behindern noch die langfristigen Bemühungen des Rates um Steuertransparenz untergraben sollte;

VI. Steuerverwaltung und Steuerehrlichkeit

41. NIMMT die erwartete Initiative der Kommission zu den Rechten der Steuerzahler ZUR KENNTNIS und STIMMT ZU, dass die Form einer Mitteilung ein geeigneter erster Schritt zur Sensibilisierung in diesem Bereich ist, und RUFT DAZU AUF, diesbezüglich weitere Analysen durchzuführen, um künftige Beratungen über dieses Thema zu erleichtern;
42. IST SICH BEWUSST, dass weiter daran gearbeitet werden muss, die Steuerehrlichkeit in der EU effizienter zu kontrollieren und im Bereich der Datenverarbeitung – angesichts der raschen Entwicklung der Technologie – Standardstrukturen oder -mechanismen für die Zwecke der Steuererhebung und der Ermittlung von Steuerbetrugsrisiken zu entwickeln, damit der Nutzen und die Vorteile des Besitzes und der Verarbeitung der von den Steuerbehörden erhobenen Daten maximiert werden können;

43. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die Kommission bis zum 30. Juni 2024 die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/1852 des Rates vom 10. Oktober 2017 über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union bewerten und dem Rat einen Bericht vorlegen muss, dem ein Gesetzgebungsvorschlag beigelegt werden kann;
44. BEGRÜßT die Absicht der Kommission, eine Initiative für einen EU-Kooperationsrahmen zur Steuerehrlichkeit vorzuschlagen, um Steuerehrlichkeit für Unternehmen zu erleichtern und zu fördern, und zwar auf der Grundlage einer Verbesserung der Zusammenarbeit, des Vertrauens und der Transparenz zwischen den Steuerbehörden unter Berücksichtigung der einschlägigen Arbeiten der OECD;

VII. Steuerkoordinierung in der EU: Verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich in der EU und darüber hinaus

45. NIMMT KENNTNIS von der Mitteilung der Kommission vom 15. Juli 2020 über verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich in der EU und darüber hinaus und BEKRÄFTIGT die Bedeutung der Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich in der EU und darüber hinaus sowie der Fortsetzung der bisherigen erfolgreichen Arbeit im Zusammenhang mit dem Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) einschließlich der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke, die weiter verfolgt und erforderlichenfalls intensiviert werden sollte;
46. BEGRÜßT die unter deutschem Vorsitz eingeleiteten Beratungen zur Überarbeitung des Mandats; BILLIGT das in der Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ für die laufenden Beratungen gewählte weitere Vorgehen; BEKRÄFTIGT seine Bereitschaft, den Umfang des Mandats weiter zu erörtern, sobald einschlägige Entwicklungen auf internationaler Ebene zu verzeichnen sind, spätestens jedoch Anfang 2022, und IST SICH DARIN EINIG, dass die laufenden Beratungen über den Umfang des Mandats sich auch auf Merkmale von Steuersystemen erstrecken sollten, die allgemeine Geltung und möglicherweise schädliche Auswirkungen haben;

47. WEIST ERNEUT DARAUF HIN, dass die Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ mit Unterstützung des Generalsekretariats des Rates und mit Hilfe der Dienststellen der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete eine wichtige Rolle eingenommen hat, die zu konkreten Ergebnissen auf der Grundlage eines kooperativen Ansatzes mit Drittländern und Steuergebieten geführt hat, und ERSUCHT sie, ihre Arbeit fortzusetzen; BETONT darüber hinaus, wie wichtig in dieser Hinsicht die faire Behandlung innerhalb der EU und in Bezug auf Drittländer und Steuergebiete sowie ein ständiger Dialog mit Drittländern und der OECD sind;
48. HEBT HERVOR, wie wichtig ein ständiger Dialog zwischen der Gruppe und ihrem Vorsitz mit internationalen Akteuren wie der OECD oder den betreffenden Steuergebieten im Zusammenhang mit der laufenden Arbeit an der EU-Liste nicht kooperativer Gebiete für Steuerzwecke ist, um eine regelmäßige und kohärente Kommunikation sicherzustellen;
49. BEGRÜßT die Fortschritte, die die Gruppe „Verhaltenskodex“ während des deutschen Vorsitzes erzielt hat, und BILLIGT den in Dokument 13151/20 und den Addenda 1 bis 5 enthaltenen Bericht;

VIII. Fazit

50. WEIST DARAUF HIN, dass die EU ein entschlossenes Handeln im Rahmen der weltweiten konsensbasierten Reform der dringlichsten Aspekte in den Bereichen Besteuerung und Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuerumgehung unterstützt und dass sie bereit ist, auf EU-Ebene und darüber hinaus geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wie in diesen Schlussfolgerungen dargelegt;
51. BEGRÜßT die bisherigen Fortschritte, BILLIGT den Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat zu Steuerfragen (Dok. 13017/20) und BESTÄTIGT, dass die Arbeit im Rat auf dieser Grundlage fortgesetzt wird; FORDERT die für Steuerfragen zuständige hochrangige Gruppe des Rates AUF, konsequente Folgearbeiten zu diesen Schlussfolgerungen zu leisten und dabei die relevanten Arbeiten in anderen internationalen Organisationen und Foren (einschließlich der G20 und der OECD) zu berücksichtigen sowie die Einbeziehung umfassenderer steuerpolitischer Prioritäten in die Beziehungen der EU zu Drittländern zu erleichtern;

52. ERSUCHT die Europäische Kommission, dem Rat auf der Grundlage aktueller Informationen und nach Durchführung der einschlägigen technischen Analysen, öffentlichen Konsultationen und Folgenabschätzungen entsprechende Gesetzgebungsvorschläge vorzulegen, mit denen die in diesen Schlussfolgerungen dargelegten steuerpolitischen Prioritäten angegangen werden sollen.
